

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 15 (1917)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XV

Schweizerische

15. November 1917

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 11

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Was ist und was nützt Güterzusammenlegung?

(Schluss.)

Sind die Einsprachen erledigt, haben Plan- und Kostenvoranschlag die Genehmigung des Regierungsrates gefunden, so kann an die Ausführung gegangen werden. Nun werden die Strassen und Wege angelegt, die Entwässerungen vorgenommen und andere Bodenverbesserungen getroffen. Die Generalversammlung bzw. die Kommission werden die nötigen Bauverträge abschliessen und dem einzelnen Grundeigentümer Gelegenheit geben, bei diesen Arbeiten mitzuwirken. Dadurch wird mancher Grundeigentümer in den Fall kommen, seinen Beitrag an die Kosten durch geleistete Arbeit zu bezahlen.

Sind die Verbesserungsarbeiten erledigt und ist der neue Besitzstand vermarkt, so kann der Austausch des Landes stattfinden. Er erfolgt entweder im Herbst oder im Frühling und kann nötigenfalls auch abteilungsweise geschehen. Der Austausch wird von der Kommission so rechtzeitig bekannt gemacht, dass jeder einzelne sich für die Abernte und Neuaussaat gehörig vorsehen kann.

Zeitdauer.

Die vielen Stadien, die eine Zusammenlegung durchmachen muss, bevor sie perfekt ist, beweisen, dass sie nicht aus dem Boden herauswächst. Es braucht viel Zeit. Je nach der Grösse